

**Dekret über die Gewährung eines zusätzlichen  
Verpflichtungskredits für die dringend nötige Sanierung der  
Gebäude an der Route d'Humilimont 30 und 60 in Marsens  
– 2. dringende Etappe**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Dekret vom 8. September 2023 über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die dringend nötige Sanierung der Gebäude an der Route d'Humilimont 30 und 60 in Marsens (ASF 2023\_071);

nach Einsicht in die Botschaft 2025-DIME-71 des Staatsrates vom 13. Mai 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**I.**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Arbeiten, die für die erste Etappe der dringend notwendigen Sanierung der Gebäude notwendig sind, um die Sicherheit der Benutzer und die Erhaltung dieser Gebäude zu gewährleisten, wird bei der Finanzverwaltung ein Zusatzkredit von 2'933'000 Franken zum Kredit des Grossen Rats vom 8. September 2023 (ASF 2023\_071) eröffnet.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der zweiten Etappe der Grobsanierung der Gebäude, mit der die beiden Gebäude mittelfristig wieder nutzbar gemacht werden wird ein neuer Verpflichtungskredit von 3'800'000 Franken bei der Finanzverwaltung eröffnet.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle BATI 3850/5040.002 «Ausbau von Gebäuden» in die jährlichen Voranschläge aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) verwendet.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Ausgaben nach den Artikeln 1 und 2 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 FHG abgeschrieben.

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Schätzung der Kosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) von Oktober 2024 von 114,3 Punkten für die Kategorie «Renovation, Umbau – Espace Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Pkt.).

<sup>2</sup> Der zusätzliche Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

## **II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **IV.**

Das Dekret ist nicht dem Finanzreferendum unterstellt.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.